Satzung

über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (Ges.Bl. S. 54) hat der Gemeinderat am 20.02.1992 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Zweck dieser Satzung ist der Schutz des Ortsbildes vor Beeinträchtigungen durch Satellitenempfangsanlagen.

§ 2
Begriffsbestimmung

Satellitenempfangsanlagen i.S. dieser Satzung sind Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen und die dazugehörigen Tragkonstruktionen.

§ 3
Genehmigungspflicht

Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden im Gebiet der Gemeinde Dettingen/Erms ist genehmigungspflichtig.

§ 4
Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden ist innerhalb der Grundstücke oder Grundstückstrennstücke, welche in der „Anlage I“ zu dieser Satzung „rot“ eingerahmt sind, unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne mit gleichwertiger Empfangsmöglichkeit gegeben ist.

(2) Satellitenempfangsanlagen i.S. von § 2 werden nicht mehr genehmigt, wenn auf dem Markt andere in Leistung und Preis vergleichbare Anlagen erhältlich sind, die äußerlich weniger störend in Erscheinung treten.

(3) Das Errichten von mehr als einer Satellitenempfangsanlage pro Gebäude ist in jedem Fall unzulässig.

§ 5
Gestaltungsanforderungen

(1) Satellitenempfangsanlagen sind mit ihrer Umgebung möglichst derart in Einklang zu bringen, daß sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Auf das äußere Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes mit dem Zustimmungserfordernis der Denkmalschutzbehörde bleiben hiervon unberührt.

(2) Zulässige Satellitenempfangsanlagen sind auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden zu errichten. Wo dies räumlich oder technisch nicht möglich ist, sind sie - soweit die Empfangsanlage dies zuläßt - auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche angewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten.

(3) Satellitenempfangsanlagen müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, daß für die Errichtung von Antennenanlagen die „VDE-Bestimmungen für Antennenanlagen VDE 0855“ maßgebend sind.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Satellitenempfangsanlagen im Einzelfall wegen ihrer Größe, Farbgebung oder Anbringungsart nicht störend in Erscheinung treten.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern

   oder

2. die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zielen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satellitenempfangsanlagen ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, anbringt oder anbaut,

2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs. 5 Landesbauordnung i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Dettingen/Erms, den 21. Februar 1992

gez.
Beutler
Bürgermeister

Anlage I
zur Satzung über die Zulässigkeit von Satelliten-Empfangsanlagen
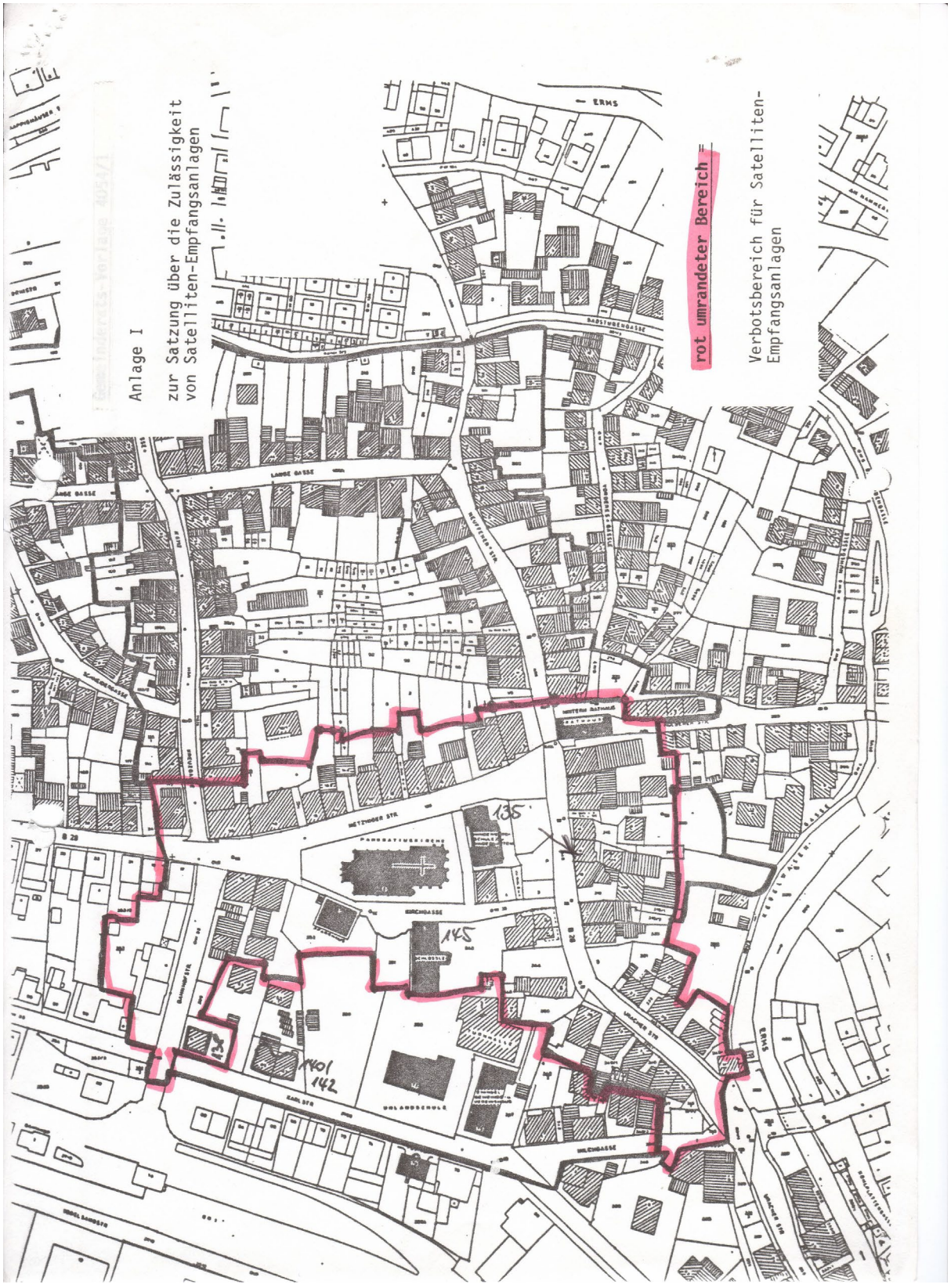
Lageplan: Verbotsbereich für Satelliten-Empfangsanlagen